

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der Seite 5 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. des Verkehrsleiters sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis des Unternehmenssitzes

Es muss ein Unternehmenssitz oder eine Niederlassung im Inland nachgewiesen werden.

4. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit (auslaufend):*
Die leitende Tätigkeit muss mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor dem 04.12.2009 und ohne Unterbrechung nachweisbar, also von mindestens 04.12.1999 bis mindestens 04.12.2009 in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Der örtlich zuständigen IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 307,00 €.
- *Gleichwertige Abschlussprüfungen*
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden; Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkB1. 2007 S. 692). Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist

gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 49,00 €.

- *Fachkundeprüfung*
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Hannover die Städte Hannover und Göttingen sowie die Landkreise Diepholz, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Northeim und Schaumburg.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigefügt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 259,00 €. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 129,50 € wird bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung einbehalten.

5. Prüfungsvorbereitung

Für die Teilnahme an der Prüfung empfiehlt sich eine eingehende fachliche Vorbereitung. Art und Umfang dieser liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie den Ferienzeitreise- und Ausflugsverkehr mit Pkw sind im Gebiet der IHK zuständig:

- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Str. 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511/53333-0, Fax 0511/53333-299.

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen ist zuständig:

- Landkreis Diepholz, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 40, 49343 Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Telefon: 05441/976-0 oder 05441/976-1602, Fax: 05441/9761742
- Landkreis Göttingen, Straßenverkehrsamt, Postfach 26 32 - 34, 37070 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/525-0 oder 0551/525-221, Fax: 0551/525-139
- Landkreis Hameln-Pyrmont, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-507, Fax: 05151/903525
- Region Hannover, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Postfach 1 47, 30001 Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Telefon: 0511/616-22952, Fax: 0511/6161-125176
- Landkreis Hildesheim, Straßenverkehrsamt, Heinrichstraße 21, 31132 Hildesheim, Telefon: 05121/309-7671
- Landkreis Holzminden, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 53, 37593 Holzminden, Rehwiese 35, 37603 Holzminden, Telefon: 05531/707-1 oder 707-576, Fax: 05531/707-574

- Landkreis Nienburg, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 00, 31580 Nienburg, Kräher Weg 60, 31582 Nienburg, Telefon: 05021/967-0 oder 05021/967-718, Fax: 05021/967-738
- Landkreis Northeim, Straßenverkehrsamt, Postfach 13 80, 37143 Northeim, Von-Menzel-Str. 7, 37154 Northeim, Telefon: 05551/7 08-0 oder 05551/7 08-5 34, Fax: 05551/7 08-5 42
- Landkreis Schaumburg, Straßenverkehrsamt, Post-fach, 31653 Stadthagen, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721/703-0 oder 05721/703-135, Fax: 05721/703-299
- Stadt Göttingen, Ordnungsamt-Straßenverkehrsamt, 37070 Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Telefon: 0551/400-0 oder 0551/400-2142, Fax: 0551/400-2723
- Stadt Hameln, Ordnungsamt, Straßenverkehrsamt, Postfach 10 13 35, Hameln, Fluthamelstr. 15, 31789 Hameln, Telefon: 05151/903-0 oder 05151/903-507, Fax: 05151/903525
- Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich öffentliche Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Hannover Service-Center, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511/168-40706, Fax: 0511/168-43273
- Stadt Hildesheim, FB Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt2, 31134 Hildesheim, Telefon: 05121/301-0, Telefax: 05121/301-3182

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Dies gilt bei Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

- der Unternehmer die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken durchführt oder seine Haupttätigkeit nicht der Personenkraftverkehr ist,
- der Unternehmer die Personenbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchst-geschwindigkeit von bis zu 40 km/h betreibt,
- der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen durchführt oder
- der Unternehmer das Fahrzeug auch bei Beförderungen einsetzt, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

Die Mitnahme von

- umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

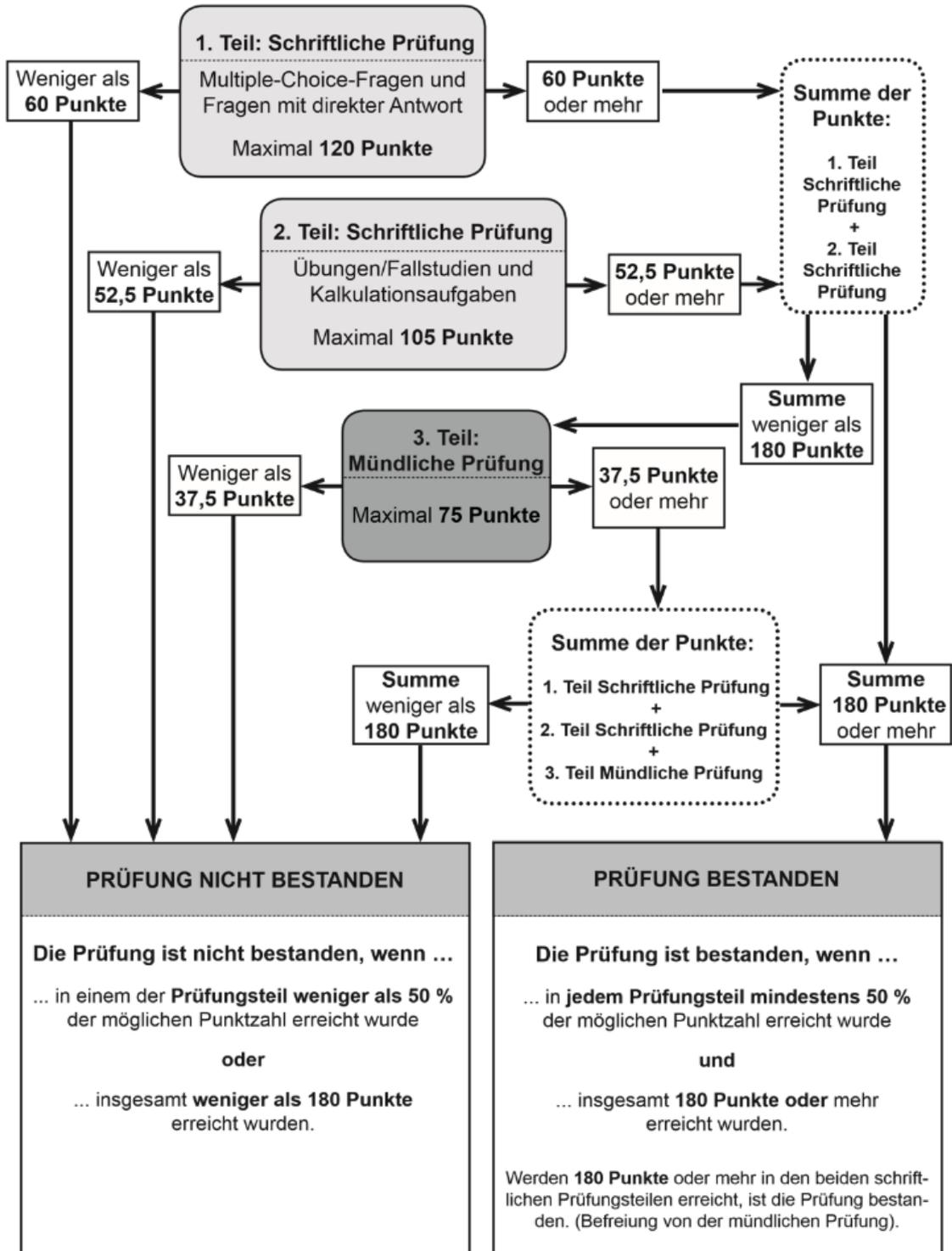
§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferientziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung





Industrie- und Handelskammer
Hannover

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2023

Autor: Dr. Björn Mildahn

Ansprechpartner: Frauke Dralle, Vanessa Hauß

Abteilung Industrie und Verkehr

Tel. 0511 3107-322 / 0511 3107-277

Fax 0511 3107-410

Industrie- und Handelskammer Hannover

Bischofsholer Damm 91

30173 Hannover